

ANTRAG

der Fraktion der AfD

Ausweitung des § 188 des Strafgesetzbuches auf Fälle der Beleidigung rückgängig machen

Der Landtag möge beschließen:

I. Der Landtag stellt fest:

1. Durch das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 20. März 2021 wurde § 188 des Strafgesetzbuches (StGB) (Üble Nachrede und Verleumdung gegen Personen des politischen Lebens) auf Fälle der Beleidigung erweitert. Zugleich wurde die Strafverfolgung erleichtert, indem das für Ehrdelikte geltende Antragsersfordernis dahin modifiziert wurde, dass die Strafverfolgung auch ohne Strafantrag des Verletzten möglich ist, wenn die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
2. Vor der Gesetzesänderung wurden von § 188 StGB nur Fälle der üblen Nachrede und der Verleumdung erfasst. Der wesentliche Unterschied dieser Straftatbestände gegenüber der Beleidigung besteht darin, dass es dabei um nicht erweislich wahre oder unwahre Tatsachenbehauptungen und nicht um ehrverletzende Werturteile geht. Für diese Unterscheidung gibt es gute Gründe. Denn falsche Tatsachenbehauptungen können dazu führen, dass Dritte sich diese zur Grundlage eines eigenen Werturteils machen. Sie können somit viel schwerere Auswirkungen für den Verletzten haben und begründen damit auch ein ganz anderes Abwehr- und Sanktionsbedürfnis als bloße faktenfreie Beleidigungen.
3. § 188 StGB wurde im Jahr 1951 neu in das StGB eingeführt. Vorläufer war eine Verordnung des Reichspräsidenten Paul von Hindenburg aus dem Jahr 1931 zum Schutz des inneren Friedens. Damit sollte der Ehrschutz verstärkt werden, um der zunehmenden Vergiftung des öffentlichen Lebens durch Verunglimpfung anderer und der wachsenden Verhetzung im politischen Kampf entgegenzuwirken.

Bis April 2024, also fast ein ganzes Jahrhundert, war die Vorschrift auf Tatsachenbehauptungen beschränkt. Erst unter der Großen Koalition wurde sie 2021 auf Fälle der Beleidigung ausgeweitet. Dies geschah nicht zufällig vor dem Hintergrund der aufgeheizten Stimmung während der Corona-Pandemie.

4. Diese Änderung hat sich nicht bewährt. Kam § 188 StGB früher kaum zur Anwendung, wird er jetzt in einem bedenklichen, die Justiz belastenden Ausmaß angewandt. Dabei fallen einige Politiker besonders auf. Minister Habeck und Ministerin Baerbock haben die Justiz mit rund 1 300 Anzeigen beschäftigt. Spitzenreiter ist allerdings die Abgeordnete Strack-Zimmermann mit 1 900 Strafanzeigen.

Die öffentliche Aufmerksamkeit erlangte die Gesetzesänderung insbesondere durch die sogenannte „Schwachkopffaffäre“. Hier hatte ein Rentner eine satirisch verwandelte Werbung mit dem Foto von Habeck und dem Text „Schwachkopf professional“ geteilt. Daraufhin kam es aufgrund eines richterlichen Durchsuchungsbeschlusses zu einer Durchsuchung seiner Wohnung. Dasselbe geschah einem Bürger, der die CSU-Abgeordnete Bär als „hirnlosen Krapfen“ bezeichnet hatte. Sein Kommentar auf X: „Wie kann ein so hirnloser Krapfen nur stellvertretende Vorsitzende von irgendwas sein.“

Von der Gesetzesänderung profitieren Abmahnunternehmen, die mit Politikern zusammenarbeiten und mittels Künstlicher Intelligenz die Beleidigungen im Netz aufspüren.

5. Die neue Vorschrift und wie die Staatsmacht damit umgeht, werden zu einer Gefahr für die Demokratie. Denn sie sollen einschüchtern und schränken die Meinungsfreiheit unangemessen ein. Aufsässige Bürger werden in nie dagewesenem Umfang für im Grunde harmlose Despektierlichkeiten durch die Staatsmacht verfolgt und mit Geldbußen in drei- und vierstelliger Höhe belegt.

Zudem besteht noch ein rechtliches Problem, weil die Bestimmung erfordert, dass die Tat, also hier die Beleidigung, geeignet sein muss, das öffentliche Wirken des Politikers erheblich zu erschweren. Das dürfte bei Beleidigungen im Stil der hier angeführten Fälle nur schwer zu begründen sein.

Im Grunde handelt es sich bei § 188 StGB um eine Art „Majestätsbeleidigung“. Denn wer eine im politischen Leben stehende Person beleidigt, wird härter bestraft als im Fall der Beleidigung eines normalen Bürgers. Die Höchststrafe beträgt hier drei Jahre und somit ein Jahr mehr als bei der öffentlichen Beleidigung einfacher Bürger. Dafür gibt es keinen sachlichen Grund.

6. Niemand findet die sprachliche Verrohung in den sozialen Medien gut und niemand rüttelt an der Strafbarkeit der Beleidigung; nur in § 188 StGB gehört sie nicht hin.

II. Die Landesregierung wird aufgefordert, sich mittels einer Bundesratsinitiative dafür einzusetzen, dass die Ausweitung des § 188 StGB auf Fälle der Beleidigung zurückgenommen wird.

Nikolaus Kramer und Fraktion